



# Obwaldner Volksfreund.

## Abonnement

Bei der Expedition bestellt:  
 jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . . Fr. 5.—  
 halbjährlich . . . . . " 2.50  
 Bei der Post-Bureau bestellt:  
 jährlich . . . . . " 5.10  
 halbjährlich . . . . . " 2.60

Druck und Expedition:  
 Buchdruckerei Louis Ehrli, Sarnen

Telephon  Telephon 

Inserate von auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse und Orell Füssli & Cie. in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Wien. — Union Schweiz, Zeitungen für den Inseraten-Verkehr, Luzern.

N<sup>o</sup> 21.

Sarnen, Mittwoch, 11. März

1908.

## Einrückungsgebühr für Obwalden

Die einseitige Betitelle oder deren Raum . . . 8 Rp  
 Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt

## Für Inserate von auswärts:

Die einseitige Betitelle oder deren Raum . . . 10 Rp.  
 Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt

## Gratis-Beilage:

Illustriertes „Sonntagsblatt“

## Das Steuergesetz vor dem Kantonsrat.

Samstag, den 7. März abhin versammelte sich der Kantonsrat, um die Beratung über das neue Steuergesetz zu beendigen. Anwesend waren vormittags 49, nachmittags 48 Mitglieder.

Referent Landammann von Moos bemerkt einleitend, daß sich die weitere Kommission seit der letzten Kantonsratsitzung auf vielfachen Wunsch noch einmal besammelte, um in einzelnen streitigen Punkten eine Einigung zu erzielen. Dies sei geschehen und die Kommission unterbreite dem Räte eine Reihe von Wiedererwägungsanträgen. Vorläufig empfiehlt Referent bei Art. 19 des Entwurfes die Beratung fortzusetzen. Der VII. Titel Art. 19—23 handelnd von der Steuerberechnung und Progression ist ganz neu. Die Progression finden wir in den meisten modernen Steuergesetzen. Die Systeme für deren Bezug sind verschieden. Der Entwurf hält sich an das modernste System, das zugleich der Billigkeit und Gerechtigkeit am besten entspricht. Vermögen und Erwerb werden zusammengefaßt und unter Progression gestellt. Es kann geschehen, daß einer mit großen Erwerbe, wenn er auch wenig Vermögen besitzt, Progressivsteuer entrichten muß. Sie jetzt ein, sobald der Betrag der einfachen Steuer 50 Fr. übersteigt. Art. 19 bestimmt: Der Einheitsfuß beträgt 1 Fr. von je 1000 Fr. Vermögen und 70 Cts. von je Fr. 100 Einkommen. Diese Bestimmung bedeutet eine erhebliche Reduktion der Erwerbssteuer oder eine weitgehende Entlastung nach unten. Die weitere Kommission ist in ihrer letzten Sitzung darauf zurückgekommen und auf Grund gemachter Erhebungen und Berechnungen in den Gemeinden mußte konstatiert werden, daß einer solchen Reduktion beim Erwerbe der Mehrertrag der Progression keineswegs äquivalent sei. Referent beantragt daher den Einheitsfuß beim Erwerb auf 80 Cts. zu erhöhen.

Kant.-Rat Cattani sen. bezeichnet die Progression als ein Zuglück jeder neuen Gesetzgebung. Wir würden nicht klug handeln, wenn wir sie nicht aufnahmen. Es ist aber notwendig, sie auf einem bestimmten Prinzipie aufzubauen. Die Progression soll demnach erst eintreten, wenn der Ertrag von Vermögen und Erwerb so groß ist, daß er mehr als zum standesgemäßen Unterhalt und Erziehung der Familie hinreicht. Diesem Grundsatz entspricht Art. 20 des Entwurfes keineswegs. Gemäß demselben würde ein Steuerpflichtiger mit 30,000 Fr. Vermögen und 3000 Fr. Erwerb bereits progressiv besteuert.

Beim Erwerb bezeichnet Cattani den bisherigen Ansatz als ungerecht. Die Erwerbssteuer ist eine drakonische Maßregel und man soll die mühsame ehrliche Arbeit nicht zu stark unter die Steuerschraube zwängen. Der kleine Gewerbetreibende, der durch Arbeit für seine Familie, Gesundheit und Jugendkraft aufopfert, ist im Verhältnis zum mühelos erworbenen Vermögen zu stark besteuert. Nicht das fiskalische Interesse darf begleitend sein und nicht das Steuerheft soll befehlen, so viel brauchen wir, also muß sozial heraus. Referent stellt den Antrag, den Einheitsfuß beim Erwerb auf 60 Cts. zu reduzieren und die Progression erst bei 100 Fr. einsetzen zu lassen.

Landammann Wirz erwähnt kurz die Gründe der nochmaligen Besammlung der größeren Kommission. Sie lag im Interesse der beförderlichen Endberatung des Gesetzes. Die Progression bezeichnet er als einen Notbehelf in schwierigen finanziellen Lagen. Größere Kantone haben sie eingeführt, um die vermehrten Ausgaben decken zu können, ohne den Steuerfuß übertrieben hinaufzuschrauben. Für unsere Verhältnisse ist sie kein dringendes Bedürfnis. Art. 19 und 20 enthalten eine bedeutende Belastung des Vermögens. Die Progression trifft in erster Linie die Korporationen und eine relativ beschränkte Anzahl von Privaten. Wir leisten durch erhöhte Besteuerung des Vermögens der öffentlichen Wohltätigkeit keinen Dienst. Wer trägt die öffentlichen Lasten? Doch vor allem die Korporationen und großen Vermögen. Der Wert des Vermögens hat sich bedeutend reduziert, die Lebenshaltung

verteuert. Es ist daher unbillig, dessen Besteuerung nochmals in die Höhe zu treiben. Der Erwerb macht sich heutzutage leichter als früher. Die Gelegenheiten und die Bedingungen zur Arbeit haben sich gemehrt. Wie wollen einzelne Gemeinden den Ausfall decken, der ihnen durch die Entlastung nach unten entsteht? Es gibt auch viele, welche ihren Erwerb ganz leicht verdienen. Referent hätte den Wunsch, die Besteuerung des Erwerbes auf der Grundlage des alten Gesetzes zu regeln. Eine mäßige Progression soll man einführen. Dagegen ist dieselbe auf die Staatssteuer zu beschränken, event. in den Gemeinden die Einführung fakultativ zu erklären.

Nat.-Rat Dr. Ming spricht gegen die allzustarke Entlastung des Erwerbes. Art. 9 des Gesetzes darf nicht ignoriert werden, wo einem Haushaltungsvorstande 800 Fr. und für jedes Kind unter 16 Jahren 100 Fr. abzurednen gestattet ist. Der Erwerb soll die öffentlichen Lasten gebührend tragen helfen und den Einheitsfuß nicht unter 80 Cts. dekretiert werden.

Landammann von Moos repliziert gegenüber Cattani und empfiehlt bei der Progression mit 50 Fr. zu beginnen, wie der Entwurf es vorsehe. Wir müssen aus dieser Neuerung den Ausfall nach unten decken. Andere Kantone beginnen noch früher, z. B. Solothurn mit 20 Fr. Schaffhausen 25 Fr. und Bern mit 50 Fr.

Kantons-Gerichtspräsident Businger zeigt an Hand von Berechnungen, daß das Vermögen unverhältnismäßig höher besteuert wird als der Erwerb. Er beantragt die Progression bei 70 Fr. einfacher Steuer zu beginnen.

Zeugherr R. Durrer, Kerns ist grundsätzlicher Gegner jeder Progression. Sie ist eine unbillige und chikanöse Maßregel gegenüber dem Kapital. Wenn wir nicht mehr als 30 Cts. Staatssteuer brauchen, ist das Bedürfnis der Progression keineswegs vorhanden. Erhöhe man den Steuerfuß, so wird das Kapital doch auch betroffen. Das Volk will ein gerechtes und billiges Steuergesetz. Wenn wir das Vermögen ungebührlich besteuern, wird es anderswo seine Hand zurückziehen und die Quelle der öffentlichen Wohltätigkeit verlegen. Antrag: Der Grundsatz der Progression sei aus dem Gesetze zu eliminieren.

Kant.-Rat R. Hess, Engelberg, spricht im Sinne Cattanis zu Gunsten der Kleinern Gewerbe. Wenn wir nicht wollen, daß eine extreme Steuergesetzgebung, wie sie letztes Jahr glücklicherweise abgelehnt wurde, einmal Oberhand gewinnt, so soll man den Erwerb entlasten. Er stimmt daher zur Fassung des Entwurfes.

Kant.-Rat Cattani zieht hierauf seinen Antrag zu Gunsten des Entwurfes betr. Einheitsfuß beim Erwerb zurück und vereinigt sich in bezug auf die Progression mit dem Antrag Businger.

Landammann Wirz opponiert dem gegenüber und hält am Antrag der weiteren Kommission fest. Der Ansatz von 80 Cts. soll das Minimum bilden. Man ist damit nach allen Richtungen entgegen gekommen. Nur das Vermögen will man ungebührlich belasten. Für einzelne Gemeinden wird der Ansatz von 80 Cts. schon einen bedeutenden Ausfall ergeben. Er verlangt Abstimmung über die Ansätze 80 Cts. bis 1 Fr. von 10 zu 10 Cts. aufwärts steigend.

Abstimmung: Mit 25 gegen 18 Stimmen wird beschlossen, den Einheitsfuß über 70 Cts. zu stellen und dann mit 35 Stimmen definitiv 80 Cts. dekretiert. Bei Art. 20 wird der Antrag Businger die Progression bei 70 Fr. einsetzen zu lassen, mit 23 gegen 15 Stimmen für die gedruckte Vorlage angenommen.

Damit sind zwei wichtige Fragen gelöst worden und wie die Abstimmung zeigt, nicht allseitig in Minne. Wir hatten den Eindruck, die vielen grundsätzlichen Neuerungen haben im Räte eine gewisse Unsicherheit gezeitigt. Genauere Erhebungen über die praktischen Konsequenzen der eingeführten Neuerungen fehlten meistens und wir bezweifeln, daß die sehr mäßige Progressivsteuer den Ausfall nach

unten durch Entlastung beim Erwerb und beim Vermögen zu decken vermag.

Art. 21 will die Progression nur für die Staatssteuer obligatorisch erklären und die Gemeinden ermächtigen, sie einzuführen, oder nicht. Landammann von Moos stellt aus Gründen der Rechtsgleichheit und in Anbetracht der niedrigen Progression, den Antrag des Obligatorium auch für die Gemeinden zu beschließen. Ihm sekundiert Vizepräsident Cattani und verlangt entschieden gleiches Recht für alle. Nat.-Rat Dr. Ming und Landammann Wirz votieren für die gedruckte Vorlage. Die Bedürfnisse in den verschiedenen Gemeinden sind nicht die nämlichen. Auch andere Kantone haben die Progression nur für die Staatssteuer. Dr. Jul. Stockmann ist der gleichen Ansicht und möchte die Steuerschraube nicht allzustark anziehen, um damit der öffentlichen Wohltätigkeit nicht zu schaden. Präsident Egger und Dr. Etklin wollen die Progression lediglich auf die Staatssteuer beschränken. Gerichtspräsident Businger spricht zu Gunsten des Obligatoriums. Wir dürfen mit der Progression nicht bei der Staatssteuer stehen bleiben. Das vorgesehene System enthält nichts Unbilliges und die Frage wird auf einer Basis gelöst, worüber sich niemand beklagen kann. Landammann Wirz warnt vor definitiver Schlußnahme die Progression von Gesetzes wegen auf die Gemeindesteuern anzuwenden. Es können für die einzelnen Gemeinden Katastrophen entstehen. Man soll die Neuerungen sukzessive einführen. Wir werden durch allzustarke Vorgehen das Gegenteil von dem erreichen, was wir bezwecken. In der Eventualabstimmung ergeben sich 20 Stimmen für das Obligatorium und 17 Stimmen für fakultative Einführung der Progression in den Gemeinden. Definitiv wird mit 26 gegen 18 Stimmen das Obligatorium beschlossen.

Im X. Titel Art. 26 werden die vorgesehene fügen Befolgungen der Mitglieder der kantonalen Steuerkommission gestrichen. Sie werden nach dem Sporteltarif des Zivilgerichtes entschädigt. Die folgenden Artikel wurden ohne wesentlichen Änderungen gutgeheißen und somit hatte das Steuergesetz die erste Lesung passiert. Auf einzelne Wiedererwägungsanträge werden wir in nächster Nummer zurückkommen.

Die Schlußabstimmung ergab für das Gesetz von 48 anwesenden Mitgliedern 31 Stimmen. Mehrere hervorragende Ratsmitglieder enthielten sich der Stimmabgabe. Es ist dies ein Zeichen, daß die Vorlage nicht allseitig befriedigt. Für die Popularität des Gesetzes spricht die bedeutende Entlastung nach unten und die Höherbesteuerung großer Vermögen. Das sind Zugstücke eines Steuergesetzes.

## Gidgenossenschaft.

**Bundesversammlung.** Die Liste der Verhandlungsgegenstände für die am 30. März beginnende Session der Bundesversammlung enthält keine neuen Geschäfte von Belang. Von pendenden Geschäften, die voransichtlich in dieser Session zur Erledigung gelangen, sind zu nennen: Wasserrechtsinitiative, Versicherungsvertrag, Begnadigungsgesetz, Gewerbegesetzgebung (Verfassungsartikel).

**Ein gütlicher Vergleich.** Die Angelegenheit des freiburgischen Soldaten, Genoud, dessen willkürliche Verhaftung auf der Griminalpfeiserzeit in der Presse lebhaft besprochen wurde, ist durch gütlichen Vergleich erledigt worden. Der Untersuchungsrichter von Thun zahlt dem Soldaten Genoud eine Entschädigung von Fr. 520 und alle Kosten.

**Schweiz. Arbeiterbund.** Für eine Adjunktenstelle beim Generalsekretariate, welche durch den Bundesvorstand am 15. März zu befehlen ist, kommen als Kandidaten in Betracht, Herr Lorenz beim städtischen Arbeitsamt in Norschach und Jurist Ali von Triengen, Luzern. Letzterer als Vertreter der Christlich-Sozialen.

**Aus dem Militärgericht.** Das Militärgericht der zweiten Division verurteilte den freiburgischen Füsilierr August Rusca vom Bataillon 15 zu acht Monaten Ge-